

Stellungnahme zur Motion



vom 24. August 2011, begründet am 3. Oktober 2011
04.09.00

SP-Fraktion **betreffend Schutz des Wädenswiler Baumbestands**

Wortlaut der Motion

Der Stadtrat wird beauftragt, gestützt auf § 76 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes, dem Gemeinderat eine Verordnung zum Schutz des Wädenswiler Baumbestands vorzulegen. Dazu soll eine Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen in Wohn-, Industrie- und Erholungszonen eingeführt werden. Diese Pflicht soll für Bäume ab einem bestimmten, im Gesetz festgelegten Stammumfang gelten, wobei Obstbäume von der Regelung auszunehmen sind. Die Verordnung soll auch die Ersatzpflicht für solche Bäume regeln, die aus Gründen der Sicherheit, Krankheit etc. gefällt werden müssen.

Begründung

Bäume sind im immer dichter überbauten Wädenswil von grosser Wichtigkeit für Mensch und Natur. Sie schaffen Grünräume und Schattenplätze in Siedlungsgebieten und tragen damit zu attraktiven Wohnzonen bei. Ausserdem regulieren sie das lokale Klima, indem sie Staub und Abgase filtern sowie Regen und Sonnenstrahlungen dämpfen. Sie tragen zudem zur Artenvielfalt bei, da sie Lebensraum und Nahrungsquelle für Vögel, Fledermäuse und diverse Kleintiere bieten. Ältere Bäume erfüllen diese Funktion dabei besonders gut. Sie spenden mehr Schatten und wirken auf das lokale Klima stärker ausgleichend. In Bäumen mit grossem Umfang können ausserdem mehr und grössere Vogelarten nisten. Wädenswil hat in den letzten Jahren im Bereich des Naturschutzes zugelegt. Der Schutz der Bäume ist jedoch nach wie vor kaum geregelt.

Gerade das Fällen alter Bäume mit grossem Umfang verändert jedoch, wie jüngere Beispiele aus umliegenden Gemeinden zeigen, das Ortsbild in grossem Ausmass und kann selbst durch eine Neubepflanzung kaum rückgängig gemacht werden. Eine Regelung zum Fällen der Bäume trägt zum Schutz der Umwelt und des Wädenswiler Ortsbildes bei.

Stellungnahme des Stadtrats

Es ist richtig, dass § 76 PBG den Gemeinden die Möglichkeit bietet, in der Bau- und Zonenordnung ".....die Erhaltung von näher bezeichneten Baumbeständen und deren Ersatz sowie zonen- oder gebietsweise angemessene Neupflanzungen und Begrünungen ... vorzuschreiben". Das Bundesgericht hat dazu im Falle der Stadt Zürich jedoch entschieden, dass ein genereller Schutz der Bäume (z.B. ab Durchmesser 50 cm) nicht zulässig sei; der planerische Schutz habe sich auf einzelne, örtlich umschriebene Baumbestände zu beschränken. Einen Baumschutz dieser Art erachtet jedoch der Stadtrat als untauglichen Weg, die Umsetzung würde einen sehr grossen Verwaltungsaufwand erfordern.

§ 76 PBG weist ebenso darauf hin, dass solche Schutzmassnahmen ".....die ordentliche Grundstücknutzung nicht übermässig erschweren dürfen". Unter Umständen könnte dies sogar zu einer materiellen Enteignung führen.

Ganz generell ist zu vermerken, dass auch ein formeller Schutz von Bäumen nicht garantiert, dass diese auch erhalten werden können. Durch Überalterung, durch Sturmschäden oder gar mutwillig kann auch ein noch so schöner Baum plötzlich verschwinden.

In diesem Zusammenhang wird an bestehende Möglichkeiten erinnert, welche insbesondere die Baukommission bei der Behandlung von Bauprojekten hat:

- § 238 Abs. 3 PBG: Wo die Verhältnisse es zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben.
- Art. 20 BO Wädenswil: In Kernzonen können zur Erhaltung des vorhandenen Baumbestands und zur Sicherstellung einer angemessenen Neu- und Ersatzpflanzung mit der baurechtlichen Bewilligung den jeweiligen Verhältnissen angemessene Bepflanzungsaufgaben gemacht werden.

Bereits heute besteht ein kommunales Baumschutzinventar in Form einer Auflistung von schützenswerten Bäumen und Baumgruppen, jedoch ohne Rechtswirkung. Die Grundeigentümer sind darüber informiert und können sich ausserdem über die Bedeutung und Schutzwürdigkeit bei der Stadt informieren. Davon wird recht viel Gebrauch gemacht. Die Grundeigentümer sind stolz auf ihre besonderen Bäume.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab.

21. November 2011

kba/str

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber